



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 7. Juli. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruck-Apparaten.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths, wie folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Bierauschankes, welcher sich einer Bierpression zum Auschenken des Bieres bedienen will, ist verpflichtet, der zuständigen Orts-Polizeibehörde spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Benutzung davon Anzeige zu machen, und darf die Gebrauchsnahme nicht früher erfolgen, als bis die Polizeibehörde die Einrichtung geprüft und die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung erteilt hat. Vom 1. August 1881 ab ist jede Bierpression, die nicht genau den in § 3 festgesetzten Anforderungen entspricht, unbedingt untersagt.

§ 2. Bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Gebrauch stehende Bierpressionen sind bis zum 1. August 1881 den unter § 3 aufgeführten Vorschriften entsprechend einzurichten.

Ihre Weiterbenutzung bis zu vorgenanntem Termin ist jedoch von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, falls dieselbe nach den bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheint.

§ 3. Für die Einrichtung resp. Umänderung der Bierpressionen gelten folgende Vorschriften:

1) Die Luft muß aus dem Freien entnommen werden durch ein Rohr, dessen Mündung von Aborte und Pissoirs mindestens 3 Meter weit entfernt und mindestens 3 Meter über dem Erdboden liegen muß. Die Entnahme von Luft aus dem Keller oder dem Ausschank-Local selbst ist unbedingt unzulässig; desgleichen ist die Benutzung von Kohlensäure als Druckgas ausdrücklich verboten.

Dem Luftrohr muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt sein. Damit die Luft vor dem Eintritt in den Windkessel von allen Unreinigkeiten befreit werde, ist ein Filtrir-Apparat, aus Salicyl-Watte bestehend, vor demselben anzubringen.

2) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein Vessamler angebracht sein, dessen Entleerung durch einen Hahn ermöglicht ist.

3) Die Leitungsröhren für das Bier dürfen nur aus reinem (möglichst bleifreiem) Zinn oder Glas bestehen und müssen eine lichte Weite von mindestens 10 Millimetec haben. Unbedingt verboten sind Bierleitungs-Röhren von Blei, von unreinem bleihaltigen Zinn oder von Kautschuk, doch kann an den Biegungen der Leitungsröhren, welche mit Zinnröhren nicht zu überwinden sind, die Einschaltung eines kurzen Gummi-Rohres oder eines Rohres von Kautschuk, falls letzterer nicht mit Metallsalzen bearbeitet ist, Seitens der Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

4) In dem Bierleitungsrohre muß, falls dasselbe nicht ganz aus Glas hergestellt ist, eine etwa 0,2—0,3 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, an welcher die Reinheit der Leitung ersehen werden kann. Diese Glasröhre ist daher an einer Stelle anzubringen, welche zur Controle bequem und geeignet ist.

5) In dem Spund-Aussatz muß ein Ventil angebracht sein, welches nur der Luft den Eintritt in das Faß gestattet, den Rückfluß des Bieres jedoch in den Windkessel unmöglich macht.

6) Der Stöcher (das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Leitung führende